

Johann Eike Benesch

Das Bordesholmische Brücheregister von 1619/ 20

Die mit dem Jahr 1606 einsetzenden Bordesholmischen Amtsrechnungen weisen neben den vielfältigen Einnahme- und Ausgabelisten, neben den aufschlußreichen dorfweisen Aufstellungen der Hufner, Kätner oder Bödner und den für die meisten Jahrgänge erhaltenen umfangreichen, teils bislang kaum erschlossenen Beilagen noch eine ganz besondere Rubrik auf: die Brücheregister. „Brüche“ waren Strafgelder, die der vor dem „Ding und Recht“ als schuldig Befundene an die Herrschaft zu zahlen hatte, er wurde als „brüchfällig“ erkannt.¹

Schon in dem ersten Jahrgang von 1606, dann fortgesetzt nach einer Lücke in den Jahrgängen seit 1615/ 16 sind die Brücheregister eine reichhaltige Quelle, will man Näheres über das Leben der Menschen im alten Amt Bordesholm erfahren.

Natürlich leiden diese Belege unter einer grundsätzlichen Schwäche: wir hören nur von Streit, Schlägereien, Unzucht und anderen unerfreulichen Dingen. Wenn ein Hufner dem anderen aus Brüderlichkeit aushalf, eine Frau selbstlos einen kranken Nachbarn pflegte oder man fromm zur Kirche ging, so berichtet darüber keine Akte, obwohl es solches damals sicher nicht seltener gab als heute.

Wenn wir für unseren engeren lokalen Raum auch nur wenige Bruchstücke als Belege haben, so dürfen wir doch aus den reichhaltigen Zeugnissen anderer Regionen, die etwa in Form von Lebensbeschreibungen, Dramen usw. auf uns gekommen sind, auch für unser Amt Bordesholm annehmen, daß nicht nur Raubbolde und Wüstlinge in diesem lebten. Wir müssen uns also die andere, die nicht in Dokumenten überlieferte Seite der Geschichte jedenfalls in den Grundzügen stets hinzudenken, allein aus den Akten läßt sich nur selten ein vollständiges Bild der Vergangenheit gewinnen.

¹ Vgl. Karl-Sigismund Kramer, Volksleben in Holstein, Kiel 1987, S. 41 ff.; im einzelnen die Amtsprotokolle (LAS Abt. 106, Nr. 112 ff.) und Amtsrechnungen (LAS Abt. 106 AR Bord., Nr. 1606 ff. mit Lücken).

Mit dieser notwendigen Einschränkung dürfen wir nun an die Quellen herangehen. Als Beispiel wurde das Brücheregister des Rechnungsjahres 1619/ 20 herausgegriffen, das im folgenden vollständig wiedergegeben sei:²

Brüche

(1)³ Bey dem zu Newemunster Ao 1619 gehaltenem Gilde⁴, hatt Lahens Schlötell ein Knecht, Jasper Schulten mit einem Stuhle geschlagen Worüber einer Augustin Schröder geheisen, dem Schlötell zugesprungen vndt, ohne einige Vhrsach, den Schulten mit einem Meßere in Rugken gestochen, Also, das ehr auch, nach dem erlangten stiche alßballdt todts vorfahren, Vndt als nun vor gehaltenem Dinge von dem Balbierer welcher die Wunde besichtigt⁵, ist eingezeuget, das der endtleibter nicht von den schlagen, sondern der zugefügten Wunde ableibigh geworden, Ist der Schröder vor den Theter, Schlötell aber wegen des anfanges vndt der darauff erfolgten schlegen Vnserm g:f: vndt herrn vffzudingen niederfelligh [also schuldig] erkandt, gibtt

(2)Vff Heinrich Brocksteden Holztheill 1 kleine Buche gehawen gibtt

(3)Vff Eggerdt Stangen holztheill sein 5 Junge Buchen gehawen, Weiln ehr aber keinen Theter machen können, Ist ehr Theter geplieben vnd gibtt

(4)Tim Lucht ein Inste⁷ hat, außer Ehe, mit einer ledig Persohn Vnzucht getrieben

4 Thaler.

1 Orth⁶.

2 Thaler.

10 Thaler.

² LAS Abt. 106 AR Bord., Nr. 1619/ 20.

³ Die Numerierung vom Verfasser eingefügt.

⁴ Vermutlich der Gildetag zu Pfingsten.

⁵ Der Barbier versah damals auf dem Land die medizinischen Dienste.

⁶ 1 Orth entspricht einem viertel Taler, siehe Lorenzen-Schmidt, Kleines Lexikon alter schleswig-holsteinischer Gewichte, Maße und Währungseinheiten, S. 44 und 50.

⁷ Insten hatten kein Eigentum an Haus und Land, sie waren, zumeist Arbeiter oder Handwerker, Mieter.

Früche.

Den am 31 November A.
1619 gefallen ist. Ich habe das
selbe ein Kupferstich farben mit
einer Stichschrift gezeichnet. Darin sind
die Figuren dargestellt, die den Tod
der Schädel und Leib des Christus darstellen
mit einer Waffe in der Hand,
wie sie als ein Kreuz und dem Kreuz
eine Schaufel oder Leiter sind, und als eine
der Schädel Dinge, von dem Schädel
aus der Wind beflichtet, ist angezeigt,
dass der Menschen nicht davon fliegen,
sondern ihn aufzufangen und abzuhalten
gewünscht wird. Der Schädel ist
dargestellt, wie er aufzugehen und die
Leute aufzufangen glaubt, dass er
nicht kann, und die Leute aufzufangen
und sie zu sich zu holen.

4. Galan.

Der zweite Tag nach dem Fest ist der heilige Gallus, der heilige Gallus ist der Schutzpatron des Landes und der Stadt Augsburg.

Dwight

Die **E**ngland **S**anger **H**eriglatt am 5.
Große **E**ngland **F**arben **W**eiß **R**ot **B**lau
Trotz **W**eißen **C**ämmen **A**uf **o**ff **G**old **g**ewickt
Ind **g**etie

二. 7

Ein Lied wir singen, unser Lied, mit einem
ein Frosch im Gras gewunden
der Colosse fette Pfeile drinnen
im Blatt sind groß geschlagen

jo galan.
galan.

Sat.

17 Galor i Drf.

Erste Seite des Brücheregisters von 1619/ 20 (LAS Abt. 106 AR Bord.)

- (5) Ehler Selmer hatt Hans Graven⁸ ein blaw [sprich: blau] Auge geschlagen 1 Thaler.
- (6) Clawefß [sprich: Claus] Mewes im Sachsenbande⁹ hatt Johan Schaden Vnwahrheit beschuldigett vndt lügen gestraffet, aber nicht beweisen können¹⁰ ½ Thaler.
- (7) Johan Schade hatt Clawes Mewes hernach Lügen ge-straffet 1 Orth.
- (8) Hans Schmidt ist Heinrich Bulcken angefallen mit ei-nem Meßere vndt hatt Ihme durch die Kleider gestochen ½ Thaler.
- (9) Johan von Aken hatt Leneke Teden ein Finster einge-schlagen. 1 Thaler.
- (10) Detleff Bruggemans Weib hatt Hans Brandt vor einen Dhibe geschulten, aber nicht erwiesen ½ Thaler.
- (11) Jochim Bekman hatt Detleff Bruggeman blodigh ge-schlagen 1 Orth.
- (12) Hans Konagell hatt einen Brieff von dem Herrn Ober-hoffmeistern gehen Schirende vberbringen sollen¹¹, vndt sich darin hinleßigh bezeigett 2 Thaler.
- (13) Jacob Kack [sprich: Kaak] hatt aus Jochim Maeßen Hoffstete, ohne erlangten Verlaub, 2 Pferde, so Maes von seinem Korne geschüttet, muthwilligh genohmmen vndt Ihme sonst vor einen Schelm geschulten, doch nicht erwie-sen 1 Thaler.
- (14) Detleff Grave hatt Clawes Selmer das Auge blaw ge-schlagen 1 Orth.
- (15) Hans Sinnengh hatt Jochim Brünningh mit einem Me-ßere die drey försten Fingers in der Linken handt Lamb gestochen 1 ½ Thaler.
- (16) Frens Kack ein Knecht hatt Clawes Luchtt mit einer Lehe [Sense] am Arme schaden zugefügett ½ Thaler.
- (17) Hans Grunestein ein Knecht hatt Jochim Schmidt vor

⁸ Wörtlich „Grauen“, das „u“ sprich „v“, im folgenden ebenfalls stets „v“ geschrieben.

⁹ Die Vogtei Sachsenbande in der Elbmarsch gehörte zum Amt Bordesholm.

¹⁰ Diese oft vorkommende Wendung zeigt, daß bei unbewiesener Beschuldigung der Be-schuldigende brüchfällig wurde.

¹¹ Der Oberhofmeister, ein Beamter des Herzogs, hatte vermutlich einen Brief für die streit-baren von Bockwoldt auf Gut Schierensee, mit denen es ständig Rechtshandel gab, aufgege-ben, der vom herzoglichen Untertan Konagell als Bote überbracht werden sollte.

<i>einen Schelm vndt Tüdderdhieb geschulten</i>	<i>1 ½ Thaler.</i>
<i>(18)Clawes Kack hat Heinrich Wiesen blüdig geschlagen auch sonst seiner Frawen Zauberey halber bezichtiget, aber nicht erwiesen</i>	<i>1 Thaler.</i>
<i>(19)Heinrich Ripe hatt Jürgen Widtmake mit einem Beile die Sehne an der Rechten handt vorletzet</i>	<i>1 Thaler.</i>
<i>(20)Hans Rese ein Knecht hatt Eggerdt Wacker in der Brust vorwundet</i>	<i>1 Orth.</i>
<i>(21)Jochim Riper hatt ein Weib vom Nettelsehe, so, Zauber- rey halber, aus dem Pretzer gepiete entwichen, wieder Vorbott vffgenohmmen vndt heimblich gehausett</i>	<i>1 Thaler.</i>
<i>(22)Hans Westpfahl hatt Catrine Beusters geschwengertt, auch dieselbe darauff geehliget, vff welchen fall die Brü- che pfleget zugelindert werden, aus Vnvormugenheit</i>	<i>5 Thaler.</i>
<i>(23)Hanß Delffes zu Milckendorff, Als ehr, Nebenst Marx Ripern daselbst befehligett worden, einen Vngefehrlichen Berichtt, der Mast halber, so vff demselben Veldtmarcke noch vorhanden, einzubringen, hatt ehr zwahr daßelbe, so durch Gottes Gnade noch befunden, ganz vorleuchnett vndt künlich außgesagett, das nichts vorhanden gewesen, welches man aber hernach bey der Besichtigungh anders gespührt, Alß das hirein ein Vntrew gemercket, ehr auch deßwegen zu Dinge niederfelligh geworden¹², brüchett</i>	<i>3 Thaler.</i>
<i>(24)Clawes Luchtt hatt sich in diesem ebenermaßen vor- lauffen, gibtt aus Armuth</i>	<i>½ Thaler.</i>
<i>(25)Im vorschienen Sommer ist in Heinrich Köhlers Holtztheill zum Rumohr in der Brennenhorst ein Stubbe angezündett, welch fewer sich bey der warmen Zeit in dem Laube vndt Hölm also erweitert, das in die 30 grüne [also lebende] Büchenbeuhme angezundet vndt vnten mit Brandt bescheidiget worden, Vndt obwohl die Anzündungh von Ihme vorleuchnet, sich auch daher zur Vffdigung nicht bekennen wollen, Ist ehr doch zum Hüter seines Holtztheils erkandt vndt derwegen, zu beßerung des schadens, vortheilet, Brüchet demnach</i>	<i>8 Thaler.</i>

¹² Die Mast bestand vor allem aus Eicheln und Buchen, deren Menge sollte Delfs also einschätzen.

- (26) Maricke Ripers ist zum Kyell von Peter Röpken zu falle gebracht [unehelich geschwängert] worden, gibtt vor Ihre Persohn, weiln ehr nicht anhero gehörigh 4 Thaler.
- (27) Clawes Selmer hatt Ehler Graven mit einem Meßer in der Schulder gestochen. 1 Thaler.
- (28) Jasper Horn hatt Jasper Krey das Gesicht blaw geschlagen 1 Orth.
- (29) Clawes Stave hatt Clawes Holm im Arm vorwundett, welcher hernach todts vorfahren, Als aber vor offendlichem Gerichte eingezeuget worden, das die erlangte Wunde nicht ein Fahrwunde gewesen, besondern die Haubtader des Armes sey vorletzt vndt der Patient also, durch viell blutend vndt vorwahrlosungh vorsehen worden, auch das ehr, nach langer Zeit, erst vorstorben, Ist ehr Vnserm g:f: vndt herrn vffzudingen niederfelligh geworden, Vndt obwoll Ihme anfengklich die Vffdungungh vff 60 ml [das wären 20 Thaler] angesetzt, ehr aber endtlich auch daruber tödtlich hingangen, Ist doch vff vndertheniges dhemütiges supplicieren [Bitten] deßen Mutter Vnser g:f: vndt herr, besage Ih:f:g: schreiben No. 3¹³ zur midtleidtlichkeit bewogen vndt Ihr daher, in ansehung Ihrer Vnvormugenheit, die Bruche gelassen zu 10 Thaler.
- (30) Pawell Butenschon hat dem Gilde zu Newemunster mit Zerhawungh der Meybeuhme vndt Stöhlen gewaldt gethan 1 Thaler.
- (31) Hans Stute im Gosenbleke hatt Claws Voß mit einem Meßer in Rugken gestochen ½ Thaler.
- (32) Carsten Schram hatt Marike Schlodtfeldes zu falle gebracht vndt geehligett 8 Thaler. Armuth.
- (33) Marx Storningh hatt 6 blöcke Ackers geheurett vndt wieder Vorbott, das darauff gewachsene Korn wegg geführrt 4 Thaler.
- (34) Jasper Schnor hatts Ihme, ohne Vorwißen der Beambten, vorheurett, aus Armuth 1 Orth.
- (35) Heinrich Neve hatt Clawes Lerschen ein Schwein abgeschlagen vndt begraben 3 Thaler.
- (36) Detleff Kühle ein geehliger hatt Clawes Wiesen Weib

¹³ Vermutlich ein Hinweis auf eine Beilage.

zu Lütkenflindt begk angemuhtett, mit Ihme den Ehebruch zu treiben, welches ehr vor Gericht, vndt das ehr durch den Trunck dazu sey vorleitet worden, gestanden, deßwegen ehr zur vffdingungh vortheilett worden, brüchet

20 Thaler.

(37) Heinrich Luchtt Huefener hatt 1 Büche, so halb gelösett gewesen vndt dadurch vom Winde herunter gesturzett worden, ohne erholeten Vorlaub, angegriffen, deßwegen ehr vffzudingen ist niederfelligh erkandt

(38) Marx Riper zu Milkendorff hatt eine Junge Eiche $\frac{1}{4}$ dick in der Ehrden abgehawen

(39) Wibke Wineken im Carspell Newemunster hatt Anke Heschen ein Loch im Heubte geschlagen, dingett mitt

(40) Alberdt Todts Weib ist Anke Bockholdes angefallen vndt Ihr den Arme blaw geschlagen

(41) Tim Schaex[?] hatt Anke Wittorfen ein Loch im Heubte geschlagen

(42) Hans Norden hatt Leneke Luchten zu falle gebracht, ehr 10 thl. das Weib 5 Thal. thuen

(43) Clawes Delffes hatt von Jasper Schnoren ein stücke Ackers geheurett vndt das Korn wieder Vorbott davon geführet

(44) Hans Köhler zum Rumohr hatt in seiner Koppell beim Hohen Mohr eine Büche an: vndt eine twele [Astgabel] von einer Büchen abgehawen, wie dan, durch sein Kollbrennen, etliche Büchen beuhme durch fewer [sprich: Feuer] sein vorletzt worden, gibtt

(45) Hans Gnutzman hat bey niederfellung seines aufgewiesenen Fewerbauhms eine kleine Büche mit niedergestürzett

(46) Detleff Rese hatt den Hirten zum Bißehe bey der Hüde geschlagen

(47) Jürgen Söhrman hat von Jasper Schnorn Acker geheuret vndt wieder Vorbott angegriffen

(48) Ancke Schipmans eine Dirne hatt Tim Luchten beschuldigett, als solte ehr vff den Clostergrund geschoßen haben, aber nicht erwiesen,

(49) Peter Martensen Mawerman hatt sich, bey vorfertigungh der Closter Arbeitd, wie auch Clawes Beyer,

1 Thaler.

2 Thaler.

1 Orth.

$\frac{1}{2}$ Thaler.

1 Thaler.

15 Thaler.

2 Thaler.

3 Thaler.

1 Orth.

$\frac{1}{2}$ Thaler.

1 Thaler.

1 Thaler.

- muthwilligh bezeiget, Jeder 1 Thl. sein 2 Thaler.
- (50) Anke Augustins hatt wieder furstlich Vorboth Patienten verbunden vndt vor den ersten Bandt dem Balbierer Clawes Quetzen [?] nicht gegeben¹⁴ 1 Thaler.
- (51) Dieterich Martensen hatt ebenermaßen, dem furstlichen Befehlige zufolge, wegen verbundener Patienten, vor den ersten Bandt nicht gegeben, So hatt ehr Ihn ehrenrührigh angegriffen aber nicht erwiesen, zusammen 3 Thaler.
- (52) Hans Rese zu Negenharry hatt einen Büchen bauhm, so Marx R[o/e?]sen außgewiesen worden, angehawen vndt das Polholz wegg geführett ½ Thaler.
- (53) Jochim Ficke ist Clawes Schmidt mit einem Spiese vberfallen ½ Thaler.
- (54) Frens Schlötell hatt Clawes Beyer ein blaw auge geschlagen ½ Thaler.
- (55) Die sembtlichen Eingeseßene des Dörffes Wackenbegke (am Rand ergänzt: dehrer Zehen vorhanden), haben, ohne wißen der Herschafft, wieder altes Herkommen, Acker vndt Wischlandt aus der gemeinen Weide genommen, vnter sich heimlich außgetheilet vndt zu Ihren Huefen gelecht, In meinungh den Eigenthumb solches Landes sich zuzueigenen vndt ein Lyrbe[?, Lesung unsicher] daraus zu machen, deßnen weder Huefener noch Kötener sich bißhero nicht vnterstehen dürffen, derwegen sie sembtlich, solcher eigenwilligen Thetlichkeit halber, über dehme, das ein ieder von solchem Lande die gepührliche Heure Jehrlisch an gelde geben soll, niederfelligh geworden vndt brüchen in gesambtt, aus vnvormugenheit 5 Thaler.
- (56) Der BaurVoigtt Clawes Lucht, dehme ein solches zu clagen gepührett, hatt selbiges vorschwiegen, daher ehr absonderlich brüchet mitt 1 Thaler.
- (57) Clawes Ehlers vndt J[junge]. Hans Rese daselbst haben vnter sich Landt vortauschet, deßwegen sie niederfelligh geworden vndt geben zusammen ½ Thaler. Armuth.
- (58) Hans Ehmken hatt 1 Buche ¼ dick gehawen gibtt 3 Orth.

¹⁴ Der Barbier hatte offenbar durch herzogliches Privileg das Vorrecht der ersten Behandlung Verletzter.

deßre Jefen in
land

Die ſchuldlichen Chrysopäfen ih Dörfer
erlaubnag, haben oþer reicher den gegebe
niden alß geblomen, haben und haben
land mit den jannius Alde genüftes,
hatten ſich fammlich auf der hörte und zu
jewen dran drangt, in minnig des Ch.
Guthaus folgt Landes ſich zufügungen
land im Rechte demit jannungen, ob
nder jannungen und Othman ſich beffors nicht
unterfagen dem Pfarrer jannungen ſic ſame,
hieſi ſolcher eignenwilliger geilheit fallen,
der ihm, der ein anden von ſelben
Land de geilheit demit beſtig an geld
zahn ſoll, und mißig gern und ſind ewig
in gefandt, alle unvermündigkeit —

2. Gelan.

In Rauendykt Lärni Drift, den in
ſolß die dreyen jahr jährt, fahrl ſchöpf
dorfringen, deßre oþer abſondervig krieger
wirts

3. Gelan.

Lärni Elgen land, den dreyen deßre deßpyp
ſehen huren ſich Land horstet deßre
ſie und mißig geworden huren, ſeßmen —

2. Gelan. unndig.

3. Drif.

Den dreyen fahrt i Elgen ge
ſtein grün —

1. Drif.

Mang Lärni fahrt i Elgen ge
ſtellten, krieger —

2. Drif. 3. Drif.

(59) Marx Drewes hatt 1 Eiche gefellett, brüchett	½ thl.
(60) Eggerdt Rese ein Knecht hatt Margrete Brandes, so vorhin beschaffen gewesen, zu falle gebracht ¹⁵ , gibtt	7 Thaler.
(61) Das Weib aus Armuth	3 Thaler.
(62) Detleff Kack ist bey nachtlicher weile in Catrine Kackes Hause [ein]gefallen vndt derselben mit schlegen gedrawett	2 Thaler.
(63) Jasper Beckman hatt eine sohre [trockene, also tote] Eiche niedergefellett	½ Thaler.
(64) Jürgen Post zu Blohmendahl, wegen niederfellungh einer sohren Buche	1 Orth. Armuth.
(65) Dettleff Harders hatt gleichsfals eine sohre Büche gehawen	½ Thaler.
(66) Eggerdt Stange hatt eine twele von einer Buchen gehawen vndt dadurch der Buchen schaden zugefüggett, gibtt deßwegen	½ Thaler.
(67) Junge Heinrich Brocksteden hatt zwo grüne Buchen gefellett	2 Thaler.
(68) Jochim Stange hatt 1 sohre Büche gehawen	½ Thaler.
(69) Johan Mohr hatt Catrine Vulsteden zu falle gebracht, vor sich	10 Thaler.
(70) Das Weib	5 Thaler.
(71) Detleff Planteböken ein Knecht hatt Tim Sellen das gesicht braun geschlagen	½ Thaler.
(72) Detleff Reimers Ebtißinnen Man von Lütkenflindt-begk ¹⁶ hatt Jasper Horn vndt Clawes Wiesen 4 Eichen Bretere heimblich entführrett brüchet aus Armuth	1 thl.
(73) Magdalene Mohrs hatt Margrete Schlüters 2 Hüner entwendett	½ thl.
(74) Hans Steffens hatt beim Ahlbrogke einen büchen Zelgen abgehawen	1 Orth.
(75) Marx Prien einen alten büchen Stubben abgehawen	1 Orth.
(76) Otto Heidtman einen alten Eichen stubben gefellett	1 Orth.
(77) Hans Rixen zu Boenhuesen vor eine gefellete Eiche	1 Thaler.
(78) Wulff Rixen eine sohre Eiche niedergehawen	½ thaler.

¹⁵ Margrete Brandes war also schon einmal unehelich geschwängert worden.

¹⁶ Also ein Untertan des Klosters Itzehoe, dem ein Teil von Kleinflintbek gehörte.

Man kann nun alle Dinge
erfahren, beginnt mit — .

sofin Recken hatt unnen West,
allen Tagen Caigun und den Dorek,
an ang' dem Alten fannen ge-
kroch' Ingel, Alben zu Agnus di
Eisen algenmuth, agt Durck,
Mofarum Irenz ————— .

Dreif. Vesper am Eige zu
heute und morgens _____ . , Dng.

Seinen Status gäbe mir als
eigene geplante _____ → gelan.

Mary D. — ist längst geheirathet — i Doug.

Obgleich sie sehr gut ist; Etwas schwierig
und den Kindern ungewöhnlich — 1½

Die Chingipans des Dantli Schen
haben, d'gma' dieser fahm, g'm
wissen da g'm gafft, eingefragt ~~et~~,
d'worn | Dang maz | _____ | fahm. 3 Dang.

5. fat. 3. Day.

Summa aller Brüche.

184. Tülln. i. Ostf.

Die letzte Seite des Brücheregisters.

(79) Jochim Schwegers 1 Junge Buche gefellett	$\frac{1}{2}$ thaler.
(80) Marx Luchtt, wegen niederhawungh einer Eichen	1 Thaler.
(81) Marx Wichman eine alte Buche gehawen, bruchett mit	1 Orth.
(82) Jochim Beckman hatt einen Windfallen Buchenbauhm wieder Vorbott, wie auch 1 vom Winde herunter gesturtzte Büche, Welcher zu behueff des Closters abgemerckett, ohn Vorlaub, vffgehawen, deßwegen	3 Orth.
(83) Detleff Vulstede eine Eiche gefellet, aus Armuth	1 Orth.
(84) Clawes Raitke hatt eine alte Eiche gehawen	1 Thaler.
(85) Marx Rese 1 alte Buche gefellett	1 Orth.
(86) Jochim Köhler hatt 1 Eiche gehawen vndt den stubben angezündet	1 $\frac{1}{2}$ thl.
(87) Die Eingeseßene des Dorffes Eyerstede, dehrer Sieben haben, ohne wißen der Herschafft, eingehoegett, ieder 1 Orth machen	1 thaler. 3 Orth.

Summa aller Brüche

184 Thaler. 1 Orth.

Das Brücheregister soll in diesem Zusammenhang im wesentlichen für sich sprechen, eine Deutung jeder einzelnen Sache würde hier zu weit führen.

Dennoch mögen einige Überlegungen angebracht sein. Zunächst stellt sich die Frage nach der Häufigkeit der verschiedenen Vergehen. Folgende Liste mag, wenn sie auch nicht nach strengen juristischen und statistischen Regeln erstellt wurde, eine erste Übersicht zu geben.

Häufigkeit bestimmter Vergehen

1. Unerlaubtes Holzfällen/ Baumschädigung	26 Fälle
2. Gewalt, Schläge, Messerstiche u.ä.	23 Fälle
3. Beschuldigung ohne Beweis, Beleidigung, Hausfriedensbruch	10 Fälle
4. Unzucht, Ehebruch	8 Fälle
5. Verletzung der Ordnung in Flur und Wald	

(unerlaubte Rodung, Einkoppelung, Verpachtung u.ä.)	8 Fälle
6. Untreue gegen die Obrigkeit, Nachlässigkeit bei Diensten, Aufsässigkeit, Verletzung von Privilegien u.ä.	7 Fälle
7. Diebstahl (Vieh, Bretter u.ä.)	3 Fälle

Wie auch in späteren Jahren nehmen also die „Holzbrüche“ zahlenmäßig den größten Raum ein, gefolgt von den ebenfalls sehr häufigen Gewalttaten, während Fälle von Unzucht, Verletzung der Flurordnung, Untreue u.ä. doch, auf das ganze Amt Bordesholm bezogen, jedenfalls nicht „an der Tagesordnung“ waren. Erstaunlich ist auch die sehr geringe Zahl von Diebstählen, nur 3 Fälle in einem Jahr, was auf eine gewisse Achtung des Eigentums des Anderen schließen lässt, wie sie etwa in Skandinavien noch heute üblich ist.

Unerlaubtes Holzfällen und körperliche Gewalt in allen Variationen waren damals also weit verbreitet. Die Schilderung der Gewalt-Fälle lässt erkennen, wie schnell man mit den Fäusten zur Hand war und wie oft und offenbar ohne besondere Scheu zu Messer, Sense oder Spieß gegriffen wurde, sicher oft aus ganz nichtigen Anlässen. Diesen Eindruck bestätigen auch die Brücheregister der anderen benachbarten Jahrgänge, die Zeit war anscheinend noch sehr roh, das Messer und die Faust saßen, besonders wenn die „Ehre“ bedroht schien, nur locker in Gürtel und Tasche.

Die Amtsrechnungen lassen erst nach den Kriegen und Nöten des 17. Jahrhunderts – 1627/ 1643/ 1658 Besetzungen und Plünderungen – ein Nachlassen der alten Grobheit und Rauflust erkennen, erst dann scheinen sich Obrigkeit und Kirche langsam mit ihrem mäßigenden Bestreben durchgesetzt zu haben.

Weiteren Aufschluß bietet eine Auflistung der Höhe der Brüchen, die ein ganz anderes Bild als oben zeigt:

Strafmaße bestimmter Vergehen¹⁷

1. Unzucht eines Verheirateten mit einer Verheirateten (Fall 36)	20 Thaler
2. Schwere Körperverletzung mit Todesfolge (29)	20
3. Unzucht eines Verh. m. Lediger (4)	10
4. Schwangerung einer ledigen Frau (26, 42, 69/70)	Mann 10 Frau 5
5. dito, jedoch mit anschl. Ehe (22, 32)	Mann 5a bis 8a ¹⁸ Frau -
6. Schwangerung einer schon „Beschlafenen“ (60)	Mann 7 Frau 3a
7. Vernachlässiger Dienst, Untreue gegen die Obrigkeit, Aufsässigkeit, unerl. Beherbergung (12, 21, 23, 49, 56)	1 bis 3
8. Vandalismus, schwere Körperverletzung (9, 30, 15, 19)	1 bis 1,5
9. Verletzung mit Messer o.ä. (8, 16, 20, 27, 31, 53)	meist 0,5
10. Beschuldigung ohne Beweis (6, 7, 10, 13, 17, 18, 48, 51)	meist 0,5
11. Blaues Auge, Schläge, braun und blau geschl. (46, 5, 14, 54, 11, 18, 28, 40, 71)	meist 0,5

Holzbrüche:

1. Kleine oder tote Bäume	meist 0,5
2. Normale Bäume	meist 1
3. Stubben gerodet	0,25

Die sonstigen Brüche richteten sich bei materiellen Schäden offenbar nach der Schadenshöhe, so bei unerlaubt verpachtetem Acker von 0,25 bis 4, bei Viehdiebstahl von 0,5 bis 3 Thaler.

¹⁷ Für diese Aufstellung können einige Fälle nicht berücksichtigt werden. Bei mehreren Delikten in einem Fall kann oft die Summe nicht sicher einem einzelnen Delikt zugeordnet werden; in anderen Fällen hängt die Höhe der Brüche offenbar vom jeweils verursachten materiellen Schaden ab (z.B. 33, 34, 43, 47, 35, 73, 72).

¹⁸ a = Armut halber ermäßigt.

Die Liste der Brüche-Höhen gibt uns ein klares Bild der damaligen Rechtsauffassung. Neben der schweren Körperverletzung mit Todesfolge sind alle Vergehen gegen die Sittlichkeit mit den mit Abstand höchsten Brüchen belegt: 20 Thaler, eine damals sehr hohe Summe (z.B. kostete 1627 ein gutes Pferd rund 10 Thaler), mußte der verheiratete Detlef Kühl für den Ehebruch mit der Frau von Klaus Wiese aus Kleinflintbek berappen, eine Summe, die ihn neben der öffentlichen Bloßstellung schwer getroffen haben wird.

Systematisch abgestuft folgen die weiteren Strafen: Unzucht mit bzw. Schwangerung einer ledigen Frau schlug nur noch mit 10 Thalern zu Buche, wobei die Frau ggf. 5 Thaler extra zu zahlen hatte; wurde anschließend doch geheiratet, „vff welchen fall die Brüche pfleget zugelindert werden“ (22), waren nur noch 5 bis 8 Thaler vom Mann zu zahlen, von der Frau nichts. War die Geschwängerte dagegen schon früher „beschlafen“, wurde die Brüche bezeichnenderweise für den Mann von 10 auf 7 Thaler verringert.

Weit abgeschlagen von diesen Strafen folgen die übrigen Vergehen. Während Untreue gegen die Obrigkeit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen offenbar noch als recht erheblich angesehen wurde, erscheinen aus heutiger Sicht die sämtlich um nur 0,5 Thaler liegenden Brüche für brutale Messerstiche in den Rücken, blaue Augen und „braun und blau“-Schlagen als sehr milde Strafen. Das belegt die schon oben geäußerte Ansicht, daß in der damaligen Zeit körperliche Gewalt üblich und als nicht sonderlich strafwürdig angesehen wurde.

Dasselbe gilt für die Holzbrüche, die anscheinend eine Art Kavaliersdelikt darstellten. Bei den damals teils noch großen Waldungen waren heimliche Rodungen und Fällungen offenbar an der Tagesordnung und wurden nur gering gestraft.

Auch für die Landwirtschaftsgeschichte unseres Amtes finden sich im Brücheregister einige interessante Angaben, die zusammen mit weiteren Stellen aus den Amtsrechnungen und Amtsprotokollen einmal ein besseres Bild der früheren Flurordnung ergeben können. Folgende Notizen erscheinen es wert, festgehalten zu werden:

- für das in seinem Holzteil (also seinem Anteil am Wald, der „gemeinen

Weide“) gelegte Feuer wird, obwohl seine Unschuld beteuert, der Besitzer Heinrich Köhler aus Rumohr haftbar gemacht, weil er „Hüter seines Holtztheils“ sei. Obwohl alles Hartholz der Herrschaft gehörte, hatte Köhler also eine eigentumsähnliche Sorgepflicht für seinen Wald (25).

- die Hufner durften ohne Erlaubnis kein Land verpachten, wie mehrere Fälle zeigen (33, 34, 43, 47); auch Tausch war verboten (57).

- besonders aufschlußreich ist der Fall 55: Alle 10 Hufner von Wattenbek haben ohne Erlaubnis, „wieder altes Herkommen“, aus der gemeinen Weide, also dem Wald, Äcker und Wiesen gerodet und zu ihren Hufen gelegt. Zurückgeben müssen sie es allerdings keineswegs, sondern es wird, neben nur $\frac{1}{2}$ Thaler Brüche je Hufner, vor allem die „geführliche Heure“ fortan verlangt, also die übliche Pacht. Dieser Vorgang bestätigt die schon oft genannte Ansicht, daß in dieser alten Zeit „wilde“ Rodungen oft vorkamen und die Herrschaft solche jedenfalls nicht hart bestrafte. Die gesonderte Bestrafung des Bauervogtes (56), dem eigentlich eine Anzeige des Vor-ganges oblegen hätte, zeigt seine zwischen Obrigkeit und Dorfschaft gelagerte Stellung, wobei er in diesem Fall klar zu seinen Dorfgenossen gehalten hatte.

. einen ähnlichen Fall haben wir vermutlich in 87 vor uns, wo es von den Eiderstedern heißt, sie hätten „ohne wissen der Herschafft eingehetgett“.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die Bordesholmischen Brücherregister viele das damalige Leben erhellende Angaben enthalten. Eine systematische Auswertung der älteren Amtsrechnungen und Amtsprotokolle, beispielsweise für die Zeit bis 1720, könnte sehr viel Aufschlußreiches bringen und viele heute noch offene Fragen klären.